

FINBEGANGEN

17. Dez. 2024

FA, PF 1520, 33045 Paderborn

Bescheid

für 2022 über

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsges.
 Am Mittelhafen 14
 48155 Münster

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
 und Solidaritätszuschlag

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
 Westfälisches Kinderdorf e V
 33102 Paderborn, Haterbusch 32

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
 Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körper- schaft- steuer €	Zinsen zur Körperschaft- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	6.277,00	28,00	345,23	
anzurechnende Kapitalertragsteuer	-6,00		-0,31	
verbleibende Beträge	6.271,00	28,00	344,92	6.643,92
Abrechnung in €				
nach dem Stand vom 09.12.24	6.271,00	28,00	344,92	6.643,92
abzurechnen sind		0,00	0,00	0,00
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
demnach zu wenig gezahlt	6.271,00	28,00	344,92	6.643,92
Bitte zahlen Sie				
spätestens bis zum 20.01.25	6.271,00	28,00	344,92	6.643,92



Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		46.853
Einkommen		46.853
Freibetrag nach § 24 KStG		-5.000
Zu versteuerndes Einkommen		41.853

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 BBk Bielefeld
 IBAN DE14 4800 0000 0047 2015 00 BIC MARKDEF1480

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *61.587*

060937

FALTENFRIM

Westfälisches Kinderdorf e V

Haterbusch 32
33102 Paderborn

Anlage 1 zum Bescheid

für 2022 über
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).



weitere Informationen

Öffnungszeiten

Telefonische Servicezeiten

Mo - Do. 8 00 bis 18 00 Uhr

Fr. 8 00 bis 16 00 Uhr

Grundsteuer-Hotline

Mo - Fr 09.00 bis 13.00 Uhr

Servicezeiten vor Ort

Mo - Mi 8 00 bis 13 00 Uhr

Do. 8 00 bis 17 00 Uhr

Fr. 8 00 bis 12 00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung

Bahn bis zum Hauptbahnhof dann weiter mit dem Bus

Busverbindungen: Haltestelle "Stedener Feld" Linien 4,6 oder Haltestelle "Hoppenhof"

Linien 8,10/20 oder Haltestelle "Heinz-Nixdorf-Ring" Linien 4,6,8,10/2

